

LKP *Stichwort*

Geldwäschegesetz – ab 2018 Meldungen nur noch elektronisch

Das Geldwäschegesetz wurde 1993 eingeführt und seitdem mehrfach erweitert. Es verpflichtet eine große Anzahl von Unternehmen, Vorkehrungen zur Vermeidung von Geldwäsche zu treffen.

Ziel des Geldwäschegesetzes

Unter dem Begriff **Geldwäsche ist das Einschleusen von Vermögenswerten aus Straftaten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf** zu verstehen.

Mit dem Geldwäschegesetz geht der Staat gegen die organisierte Kriminalität vor. Es dient dem Aufspüren von Vermögenswerten aus Straftaten und soll eine umfassende, nachhaltige und effektive Bekämpfung der Geldwäsche sowie der Terrorismusfinanzierung sicherstellen. Auch soll verhindert werden, dass eigentlich redliche Unternehmen zu Geldwäschezwecken missbraucht werden.

Dem Geldwäschegesetz liegt das „**KYC-Prinzip**“ („**Know your customer**“ bzw. „**Kenne Deinen Kunden**“) zugrunde.

Adressatenkreis

Neben den unmittelbar im Finanzsektor tätigen Unternehmen, wie etwa Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen etc., unterliegen auch bestimmte weitere Unternehmen den Regelungen zur Geldwäscheprävention.

Dies sind insbesondere:

- Versicherungsvermittler,
- Rechtsanwälte, Notare, Treuhänder etc.,
- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
- Spielbanken,
- Immobilienmakler,
- Unternehmen mit gewerblichem Güterhandel.

Durch die Einbeziehung der Unternehmen, die gewerblich mit Gütern handeln, ist der gesamte Einzelhandel Adressat der gesetzlichen Regelung.

Naturgemäß sind insbesondere Verkäufer von teuren Waren (z.B. Juweliere, Kunst- und Pelzhändler, Autohändler) von dem Geldwäschegesetz betroffen. Die derzeitigen Prüfungen der Regierungspräsidien sehen aber auch Apotheken als potentiell betroffene Unternehmen an.

Vorgaben des Geldwäschegesetzes

Hohe Anforderungen stellt das Geldwäschegesetz an Unternehmen im Finanzsektor, worauf jedoch nachfolgend nicht weiter eingegangen werden soll.

Für die sonstigen vom Geldwäschegesetz erfassten Unternehmen gelten **Handlungs-, Sorgfalts- und Meldepflichten bei Vornahme von Bargeldgeschäften von 15.000 € und mehr**. Bei dieser Grenze ist zu beachten, dass mehrere einzelne Transaktionen zusammenge-rechnet werden, sofern Anhaltspunkte bestehen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht.

Unabhängig von einem konkreten Bargeldgeschäft sind von den Unternehmen **Organisationspflichten** zu beachten, um zu verhindern, dass diese zur Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können.

Organisationspflichten

Das Geldwäschegesetz sieht verschiedene organisatorische Maßnahmen vor, welche Unternehmen zu beachten haben:

- Bestellung eines **Geldwäschebeauftragten** und eines Stellvertreters,
- Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener **Sicherungssysteme und Kontrollen**,

- **Schulung** der Beschäftigten und
- **Prüfung der Zuverlässigkeit** der Beschäftigten.

Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzleien benötigen einen Geldwäschebeauftragten nur, falls in der Kanzlei mehr als zehn Berufsträger tätig sind.

Unternehmen, die mit gewerblichen Gütern handeln, benötigen in Baden-Württemberg einen Geldwäschebeauftragten nur dann, wenn diese

- hauptsächlich (über 50 % des Gesamtumsatzes) mit hochwertigen Gütern, wie Edelmetalle, Schmuck, Kunstgegenstände und Antiquitäten oder Kraftfahrzeuge handeln,
- mehr als 9 Mitarbeiter im Verkaufs- und Buchhaltungsbereich haben und
- im Vorjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang Bargeld im Wert von 15.000 € oder mehr angenommen haben.

Sind diese Grenzen überschritten, so ist die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten dem zuständigen Regierungspräsidium schriftlich bis spätestens 31.05. des laufenden Wirtschaftsjahres unter Angabe von dessen Kontaktdaten anzuzeigen.

Handlungs- und Sorgfaltspflichten

Erfolgt nun ein Bargeldgeschäft von 15.000 € oder mehr, so hat das betroffene Unternehmen folgende Handlungs- und Sorgfaltspflichten zu beachten:

- Identifizierung des Vermögenspartners durch Aufzeichnung von Name, Geburtsort und -datum, Adresse, Staatsangehörigkeit, Ausweisnummer von Personalausweis oder Reisepass,
- Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
- Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten, also als Vertreter, handelt und dessen Identifizierung,
- kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Welche Maßnahmen genau zu ergreifen sind, lässt das Gesetz offen. Der Umfang soll sich nach dem Risiko des jeweiligen Vertragspartners, der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion richten.

Soweit es nicht möglich ist, die Maßnahmen zu erfüllen, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt bzw. die Transaktionen nicht durchgeführt werden. Wird gegen die Handlungs- und Sorgfaltspflichten verstoßen, drohen Bußgelder bis zu 100.000 €.

Meldepflichten

Besteht der Verdacht, dass ein Gegenstand, der mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang steht, aus einer Straftat herrührt oder der Terrorismusfinanzierung dient, so hat das Unternehmen dies **unabhängig vom Wert** unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu melden.

Die **Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)** war bis Juni 2017 eine Untereinheit des Bundeskriminalamts. Ab Juli 2017 gehört die FIU zur deutschen Zollverwaltung. Mit dem Wechsel der Zuständigkeit erfolgt auch ein schrittweiser Wechsel zu einem elektronischen Meldeverfahren.

Hierfür wird in der zweiten Jahreshälfte 2017 auf der Homepage der Zollverwaltung unter www.zoll.de das **Meldeportal „goAML“** freigeschaltet.

Ab 2018 können Meldungen nur noch elektronisch über dieses Portal erfolgen. Bis Ende 2017 kann die Meldung an die FIU auch noch per Telefax an die Telefaxnummer

0221 / 672-3990

erfolgen.

Die betreffende Transaktion darf erst nach erfolgter Zustimmung der Staatsanwaltschaft oder nach drei Werktagen durchgeführt werden, wenn die Staatsanwaltschaft bis zu diesem Zeitpunkt die Transaktion nicht untersagt hat.